



Leben die Eheleute nur äußerlich getrennt, weil einer von ihnen für längere Zeit ins Ausland geht oder im Gefängnis einsitzt, so beginnt die Trennung erst mit einer eindeutigen Klarstellung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht fortgesetzt werden soll.

### **1.2 Anwaltliche Vertretung**

Sie können sich mit Ihrem Ehepartner über die Folgen der Trennung auch ohne anwaltliche Hilfe einigen, eine anwaltliche Vertretung ist jedoch in den meisten Fällen sinnvoll, anwaltliche Beratung sollten Sie in jedem Fall in Anspruch nehmen.

Notwendig ist eine anwaltliche Vertretung für das Scheidungsverfahren und die im Verbund zu regelnden Folgesachen. Sind sich beide Parteien über alle zu regelnden Fragen einig, genügt es auch wenn nur eine Seite anwaltlich vertreten ist. Dieser Anwalt ist jedoch nur der Partei verpflichtet, die ihn beauftragt hat. Einen "gemeinsamen Anwalt" für das Scheidungsverfahren gibt es nicht.

### **1.3 Wohnung**

#### **1.3.1 Wer hat das Recht in der Wohnung zu bleiben?**

Grundsätzlich haben bei einer Trennung beide Ehegatten das Recht in der Wohnung zu bleiben. Wenn bei einer Trennung keine Einigung darüber erzielt werden kann, wer auszieht, und ein gemeinsames Wohnen in der Wohnung nicht mehr möglich ist, etwa bei körperlichen Misshandlungen oder sonstigen schweren Beeinträchtigungen, kann beim Familiengericht Antrag auf Zuteilung der Ehwohnung an einen Ehegatten gestellt werden. Das Familiengericht wird dann demjenigen Ehegatten, der die Wohnung nötiger braucht, die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen. Etwa einer Mutter mit minderjährigem Kind, um dem Kind des bisherigen Lebensmittelpunkt zu erhalten.

#### **1.3.2 Auszug aus der gemeinsamen Wohnung**

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus, können Sie natürlich Ihre persönlichen Dinge wie Kleidung, Schmuck, Geschenke, Dokumente (Sparkassenbücher, Urkunden etc.) mitnehmen. Als Grundregel für die Haushaltsaufteilung gilt, dass beide Partner Anspruch auf Gegenstände haben, die sie zur Führung eines eigenen Hausstandes benötigen. Hausratgegenstände, die Sie bereits mit in die Ehe gebracht haben, verbleiben in Ihrem Alleineigentum. Im Streitfall entscheidet das Familiengericht auf Antragstellung hin, wer welche Gegenstände am nötigsten braucht.

### **1.4 Unterhalt**

Unterhalt können Sie, sowohl für sich, als auch für die bei Ihnen lebenden Kinder verlangen, soweit sie bedürftig sind und Ihr Ehepartner leistungsfähig ist. Dieser Unterhaltsanspruch setzt mit dem Beginn des Getrenntlebens ein, allerdings erst nachdem Sie Ihren Ehegatten dazu aufgefordert haben, diesen Unterhalt zu zahlen, bzw. Auskunft über seine Einkünfte zur Berechnung dieses Unterhaltsanspruches zu erteilen. Diese Aufforderung sollen Sie im Streitfall nachweisen können. Ohne nachweisbare Aufforderung, schriftlich oder mündlich, haben Sie zumindest für die Vergangenheit keinen Unterhaltsanspruch.

#### **1.4.1 Ehegattenunterhalt**

Die Höhe des Unterhaltsanspruches bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Diese setzen sich zusammen aus den jeweiligen durchschnittlichen Einkünften der Ehepartner und den ehebedingten Belastungen. Belastungen sind z.B. Kreditraten, notwendige Versicherungsbeiträge und bereits bestehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten. Zu den heranzuziehenden Einkünften gehört alles, was Geldwert hat, also selbstverständlich Lohn und Gehalt einschließlich Überstundenbezahlung, einmalige Leistungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, sowie Sonderzuwendungen des Arbeitgebers, zu denen auch Prämien, der Vorteil eines selbstgenutzten Firmenwagens, sowie anteilige Spesen gehören. Auch Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pensionen und Renten sind heranzuziehende Einkünfte.

te, gleichermaßen wie Mieteinnahmen und weitere Einkünfte aus Vermögen. Steuererstattungen werden dem Einkommen zugerechnet, Steuernachzahlungen sind entsprechend abzuziehen.

Grundsätzlich werden für die Unterhaltsberechnung die durchschnittlichen Einkünfte der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt, bei Selbständigen wird ein Durchschnitt aus den letzten drei Jahren gebildet.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass Ihnen der Ehepartner Auskunft über diese Einkünfte erteilt, sofern Sie sich die erforderlichen Unterlagen nicht selbst beschaffen können. Dieser Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden.

Sobald das durchschnittliche Einkommen des Ehepartners ermittelt wurde, wird dieses um etwaigen Kindesunterhalt sowie um Schulden und sonstige Belastungen sowie berufsbedingte Aufwendungen bereinigt. Von dem in diesem Betrag enthaltenen Arbeitseinkommen billigt man dem Unterhaltsverpflichteten in den meisten Fällen einen weiteren Abschlag in Höhe von 1/7 zu. Die Hälfte des dann verbleibenden Betrages stellt den Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen dar. Soweit Sie selbst Einkünfte erzielen, werden Ihnen diese ggf. auf Ihren Unterhaltsbedarf angerechnet.

#### **1.4.2 Kindesunterhalt**

Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber Ihren Eltern, soweit sie sich nicht selbst versorgen können.

Der Elternteil, der das minderjährige Kind betreut, ist im allgemeinen auch bei eigenem Einkommen nicht barunterhaltungspflichtig. Er kann stellvertretend für das Kind von dem anderen Elternteil Unterhalt verlangen. Die Höhe des Barunterhaltsanspruchs des Kindes bemisst sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, das ähnlich wie beim Unterhaltsanspruch des Ehegatten ermittelt wird. Der zu zahlende Unterhaltsbetrag wird der sogenannten Düsseldorfer Tabelle entnommen, die unterteilt ist nach Einkommensgruppen und Altersstufen.

Bezugsberechtigt für das Kindergeld ist der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. Da das Kindergeld allerdings beiden Elternteilen zugute kommen soll, wird in der Regel eine anteilige Verrechnung mit dem Barunterhaltsanspruch vorgenommen.

Volljährige Kinder, die sich noch nicht selbst unterhalten können, etwa weil sie in der Ausbildung sind, haben grundsätzlich einen Barunterhaltsanspruch gegen beide Elternteile, entsprechend deren Einkünften.

Eigene Einkünfte des Kindes werden angerechnet.

#### **1.5 Sorgerecht**

Grundsätzlich wird auch nach Trennung und Scheidung die elterliche Sorge von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt. Die elterliche Sorge umfasst sowohl die Sorge für die Person als auch für das Vermögen des Kindes.

Trotzdem behält der Elternteil, bei dem sich das Kind ständig aufhält, die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen Fällen des täglichen Lebens. Nur bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist Einvernehmen mit dem anderen Elternteil erforderlich, es sei denn, es liegt ein Notfall vor und der andere Elternteil ist nicht erreichbar. Soweit im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Entscheidungen des täglichen Lebens einerseits und solchen von grundsätzlicher Bedeutung andererseits auftreten und keine Einigung erzielt wird, kann eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Wenn Sie trotzdem die alleinige elterliche Sorge für sich gegen den Willen des anderen Elternteils beanspruchen, kann Ihnen das Sorgerecht durch das Gericht übertragen werden, wenn zu erwarten ist, dass sowohl die Aufhebung der gemeinsamen Sorge als auch die Sorgerechtsübertragung auf Sie dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Dies gilt auch schon ab dem Zeitpunkt der Trennung und für einzelne Bestandteile des Sorgerechts, z.B. lediglich Aufenthaltsbestimmung oder Gesundheitspflege.

Wenn sich die Verhältnisse ändern, kann aber auch in einem späteren Abänderungsverfahren die elterliche Sorge neu geregelt werden. Maßstab ist hier immer das Kindeswohl.

### **1.5.1 Umgangsrecht**

Das Gesetz geht davon aus, dass schon ab dem Zeitpunkt der Trennung ein Umgangsrecht mit beiden Eltern und anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, z.B. Großeltern und Geschwistern, in der Regel dem Wohl des Kindes dient. Jeder Elternteil ist nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern hierzu auch verpflichtet. Ein durchsetzbarer Anspruch des Kindes auf Umgang mit einem Elternteil, der dies nicht wünscht, besteht jedoch nicht.

Es ist zweckmäßig, wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil über die Ausübung des Umgangsrechtes einigen, ggf. unter Zuhilfenahme des Jugendamtes oder anwaltlicher Hilfe. Der zeitliche Umfang des Umgangsrechts richtet sich z.B. nach dem Alter des Kindes und den Gegebenheiten beim Umgangsberechtigten. Termine und Absprachen müssen eingehalten werden.

Wenn eine Einigung scheitert, kann derjenige, dem das Umgangsrecht verweigert oder nicht ausreichend gewährt wird, gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. In der Regel wird mindestens ein Umgangsrecht an 2 Wochenenden im Monat, an den hohen Feiertagen sowie für einen Teil der Ferien gewährt.

## **1.7. Was noch zu beachten ist**

### **1.7.1 Krankenversicherung**

Wenn Sie nicht selbst krankenversichert sind und Ihr Ehegatte pflichtversichert ist, sind Sie während des Getrenntlebens bis zur rechtskräftigen Scheidung mit den Kindern über ihn versichert. Mit dem Tag der Rechtskraft der Scheidung erlischt die Familienversicherung, Sie müssen sich daher dann auf jeden Fall selbst versichern. Innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Ehescheidung können Sie bei der bisherigen Krankenkasse beantragen, dort weiter versichert zu sein.

### **1.7.2 Versicherung**

Bei Versicherungen, wie z.B. Hausrat-, Feuer-, oder Unfallversicherung ist immer derjenige für die Beiträge haftbar, auf deren Name die Versicherung abgeschlossen ist. Bei der Trennung sollten Sie prüfen, welche Versicherungen existieren, auf welchen Namen sie laufen und wer für die Beiträge haftbar ist, um dann zu entscheiden, ob Sie die jeweilige Versicherung kündigen oder beibehalten.

### **1.7.3 Umgang mit Schulden**

Gemeinsam eingegangene Schulden bleiben auch nach der Trennung bestehen. Haben Sie bei der Bank, dem Möbelgeschäft, usw. mit unterschrieben, so haften Sie für die Rückzahlung der Kredit- und Anschaffungsraten ebenso wie Ihr Ehegatte. Sie kommen aus solchen Verpflichtungen nur frei, wenn Sie von den Gläubigern aus der Haftung entlassen werden, worauf Sie allerdings keinen Anspruch haben, dies wäre also reine Kulanz, oder wenn Ihr Ehegatte Sie "freistellt". Die Freistellung gibt Ihnen aber nur einen Anspruch gegen Ihren Ehegatten darauf, dass er die Raten pünktlich zahlt. Die Bank oder sonstige Gläubiger kön-

nen sich nach wie vor an Sie halten. Wenn dies geschieht, sollten Sie sofort anwaltlichen Rat einholen.

Ein Ehepartner kann von dem anderen für dasjenige, was während des ehelichen Zusammenlebens an Leistungen zum Abtrag von beidseitigen Schulden erbracht wurde, keine Erstattung verlangen. Erst ab dem Zeitpunkt der Trennung ist dies grundsätzlich möglich.

Im Regelfall werden Zins- und Tilgungsleistung des unterhaltspflichtigen Ehepartners bei der Unterhaltsberechnung vorweg von dessen Nettoeinkommen abgezogen. In einem solchen Fall kann er dann nicht noch zusätzlich Ausgleichsansprüche gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehepartner geltend machen; denn dieser beteiligt sich schon dadurch an dem Abtrag der Schuldenlast, dass sich infolge der Berücksichtigung des Abtrags beim Nettoeinkommen des Ehepartners die Höhe seines Unterhaltsanspruchs verringert. Erst dann, wenn ein Ehegattenunterhaltsanspruch nicht mehr besteht, kann der den Abtrag leistende Ehegatte von dem anderen möglicherweise einen Ausgleich desjenigen Betrages verlangen, der über seinen Anteil hinausgeht.

## **TEIL 2 Die Scheidung**

### **2.1 Das Scheidungsverfahren**

Das Scheidungsverfahren kann in der Regel erst nach Ablauf eines Trennungsjahres eingeleitet werden. Dies geschieht durch einen Antrag beim zuständigen Familiengericht, der durch eine Anwältin / einen Anwalt zu stellen ist. Sofern die andere Partei diesem Scheidungsantrag nicht zustimmt, muss nachgewiesen werden, dass die Ehe zerrüttet ist.

Nur in Ausnahmefällen kann die Ehe geschieden werden, wenn die Parteien noch nicht ein Jahr getrennt leben. Es muss für die antragstellende Partei in diesen Fällen eine unzumutbare Härte darstellen, weiter mit dem anderen Ehepartner verheiratet zu sein. Die Gründe für diese unzumutbare Härte müssen in der Person des anderen liegen und nachgewiesen werden.

#### **2.1.1 Die Kosten des Scheidungsverfahrens**

Üblicherweise tragen die Kosten des Gerichtsverfahrens die Eheleute je zur Hälfte, während jeder seine eigenen Anwaltskosten trägt. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach dem vor Gericht festgesetzten Streitwert, der sich aus verschiedenen Positionen zusammensetzt, insbesondere aus den laufenden Einkünften der Eheleute.

Haben Sie selbst kein oder nur ein niedriges Einkommen und ist Ihr Ehemann wirtschaftlich nicht in der Lage, einen sog. Prozesskostenvorschuss zu leisten, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Dies bedeutet, dass die Gerichtskosten und Ihre eigenen Anwaltskosten vom Staat bezahlt oder zumindest vorgeschossen werden. Abhängig von Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation brauchen Sie diese Kosten nicht oder nur in Raten zu erstatten. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt zusammen mit dem zugehörigen Verfahrens Antrag beim Familiengericht eingereicht.

## **TEIL 3 Scheidungsfolgen**

### **3.1 Nachehelicher Unterhalt**

Der nacheheliche Unterhalt ist im Gegensatz zum Trennungunterhalt an engere Voraussetzungen geknüpft. Diese liegen nach dem Gesetz z.B. vor, wenn Sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung

- kleine Kinder betreuen
- zu alt oder zu krank sind, um zu arbeiten
- nachweislich keinen Arbeitsplatz finden und Ihren Unterhaltsbedarf deshalb nicht selbst verdienen können
- zunächst eine Ausbildung machen müssen, um einen Arbeitsplatz zu finden

Es besteht insgesamt nach erfolgter Scheidung eine gesteigerte Verpflichtung, für den eigenen Unterhalt selbst zu sorgen. Wenn Sie dazu nur teilweise in der Lage sind, kann Ihnen in manchen Fällen allerdings nur zeitlich begrenzt, ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt zustehen, um Ihren Unterhaltsbedarf, gemessen an den ehelichen Lebensverhältnissen zu decken.

Dabei ist wieder zu betonen, dass es im Einzelfall auf die Voraussetzungen und Gegebenheiten während der Ehe ankommt, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsbetrag von Ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist. Dessen Berechnung erfolgt ähnlich wie beim Trennungsunterhalt.

### **3.2 Vermögensauseinandersetzung und Zugewinnausgleich**

Sofern Sie nichts in einer notariellen Urkunde Gütertrennung vereinbart haben, gilt für Ihre Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser geht grundsätzlich von getrennten Vermögensmassen beider Eheleute aus. Er endet bei Rechtskraft der Scheidung. Es erfolgt lediglich ein Wertausgleich, soweit einer der Partner während der Ehezeit einen höheren Vermögenszuwachs erwirtschaftet hat und dies bei Rechtskraft der Scheidung auch noch vorhanden ist. Hierfür wird das Anfangs- und Endvermögen beider Ehegatten gegenübergestellt; derjenige, der während der Ehe mehr hinzugewonnen hat, gibt die Hälfte des Überschusses an den anderen ab. Die Durchführung des Zugewinnausgleichs muss beantragt werden.

Zu unterscheiden ist davon die Vermögensauseinandersetzung, bei der das Miteigentum an einzelnen Vermögensgegenständen, z.B. einem gemeinsam erworbenen Hausgrundstück aufgelöst wird. Dies kann unabhängig von etwaigen Zugewinnausgleichsansprüchen geschehen, also auch dann, wenn diese nicht bestehen. Auch die Aufteilung gemeinsamer Schulden kann unabhängig vom Zugewinnausgleich erfolgen.

### **3.3 Versorgungsausgleich**

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird bei Scheidung einer Ehe der sog. Versorgungsausgleich durchgeführt. Dies geschieht auch ohne Ihren Antrag "automatisch". Das Familiengericht stellt bei Einleitung des Scheidungsverfahrens fest, welche Altersversorgungsansprüche die Eheleute jeweils während der Ehezeit erworben haben. Die Höhe dieser Versorgungsansprüche wird miteinander verglichen. Wer die höheren Versorgungsansprüche während der Ehe erworben hat, sei es in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung oder in sonstigen Versorgungswerken, ist dem anderen gegenüber ausgleichspflichtig, und zwar in Höhe des hälftigen Differenzbetrages zwischen den jeweiligen Ansprüchen.

Viele Scheidungsverfahren ziehen sich deshalb in die Länge, weil die Rentenversicherungsträger häufig lange Zeit dafür benötigen, die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zu ermitteln.

### **3.4 Hausrat**

Hausrat sind alle beweglichen Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Eheleute für die Wohnung, die Hauswirtschaft und des Zusammenlebens der Familie bestimmt sind. In manchen Fällen kommt es auf den Einzelfall an, ob und welche Gegenstände zum Hausrat dazuzuzählen sind.

Nicht zum Hausrat gehören beispielsweise Gegenstände des persönlichen oder beruflichen Gebrauches des Ehegatten (Kleidung, Schmuck, Andenken, Briefmarkenalbum, Münzsammlung, Fachliteratur, Werkzeug etc.). Ebenfalls nicht Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch eines Kindes bestimmt sind (Kleidung, Schulbücher, Zeugnis, Spielsachen, Kleintiere, Reisepass).

Grundsätzlich wird vermutet, dass während der Ehe angeschaffte Hausratgegenstände beiden Ehepartnern gemeinsam gehören.

Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so kann jeder grundsätzlich die ihm allein gehörenden Hausratgegenstände vom anderen herausverlangen. Unter Umständen kann der Alleineigentümer verpflichtet sein, diese Gegenstände dem anderen zum Gebrauch zu überlassen.

Sollten Sie keine einvernehmliche Einigung mit Ihrem Ehepartner während der Trennungszeit erzielen können, kann das Gericht auf Antrag eine Zuweisung von Hausratgegenständen vornehmen.

### **3. 5 Steuerliche Folgen**

In dem Jahr, in dem die Trennung erfolgt, leben Sie noch nicht ununterbrochen getrennt, so dass Sie wählen können, ob Sie mit Ihrem Ehegatten gemeinsam oder getrennt zur Einkommensteuer verlangt werden wollen. Die Zusammenveranlagung müssen beide zustimmen. Jeder Ehegatte hat für das Jahr der Trennung gegenüber dem anderen einen Anspruch auf Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung, wenn ihm dadurch steuerliche Vorteile entstehen. Der andere kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass ihm die eigenen dadurch entstehenden finanziellen Nachteile ersetzt werden und dies ggf. Auch sichergestellt ist. Verweigert er trotzdem die Zustimmung, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Ein Anspruch auf unmittelbare Teilhabe an der Steuerersparnis, die durch die gemeinsame Veranlagung entsteht, besteht nicht, sofern Sie die Steuern nicht selbst gezahlt haben. Etwas Steuererstattungen erhöhen jedoch die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsverpflichteten, so wie Steuernachzahlungen diese beeinträchtigen.

In dem Trennungsjahr, in dem Sie nicht ununterbrochen getrennt gelebt haben, können Sie auch die bisherigen Steuerklassen beibehalten. Ein Steuerklassenwechsel bedarf der Zustimmung des anderen Ehegatten, insbesondere der Vorlage seiner Lohnsteuerkarte zum Eintrag der geänderten Steuerklasse. Sobald Sie ununterbrochen im Veranlagungsjahr getrennt leben, in der Regel also in dem Jahr, das auf das Jahr, in dem die Trennung vollzogen wurde, folgt, müssen Sie die Steuerklassen wechseln.

Besonderheiten könne sich ergeben, wenn ein Ehegatte, der Ehegattenunterhalt zahlt, diese gezahlten Unterhaltsbeträge im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge steuerlich berücksichtigt bekommen möchte. Dieses sogenannte "steuerliche Realsplitting" kann nämlich nur durchgeführt werden, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte diesem zustimmt und die sogenannte "Anlage U" zur Steuererklärung des unterhaltspflichtigen Ehegatten unterzeichnet. Zur Erteilung dieser Zustimmung ist der Ehegatte rechtlich verpflichtet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihm der andere Ehegatte dadurch entstehende finanzielle Nachteile erstattet. Denn die Zustimmung hat zur Folge, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte selbst eine Einkommensteuererklärung abgeben und dann ggf. die erhaltenen Unterhaltsbeträge als Einkommen versteuern muss. Die daraus sich ergebenden finanziellen Nachteile muss ihm dann der andere Ehegatte erstatten.

### **3.7 Ehescheidungen mit Auslandsbezug**

Ehen, bei denen beide Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, können vor einem deutschen Gericht geschieden werden. Im Rahmen dieser Ehescheidung wird das jeweilige Heimatrecht angewandt, u.U. teilweise auch deutsches Recht. Dementsprechend müssen auch dessen Voraussetzungen gegeben sein. Häufig ist es erforderlich, die vor einem deutschen Gericht erfolgte Scheidung im jeweiligen Heimatstaat anerkennen zu lassen.

### **Checkliste**

Wenn Sie eine Trennung vorbereiten, ist es ratsam, sich folgende Schreiben zu kopieren, evtl. auch beglaubigen zu lassen und sich einige Daten zu notieren.

- Einkünfte und Nebeneinkünfte Ihres Mannes
- Name und Anschrift seines Arbeitgebers
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Rentenversicherungsnummer (besteht Anspruch auf Werksrente?)
- Kontonummer und Kontostand seines Spar- und Girokontos
- Höhe der Wohnungsmiete und der laufenden Kosten für die Wohnung (Strom, Heizung, Telefon,...)
- Höhe der sonstigen Belastungen (Versicherungen, Darlehen, Abzahlungskäufe,...)
- Lebensversicherungen
- Bausparverträge
- Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Einkommensteuerbescheid
- Auflistung des gesamten Hausrates

Für Ihre Unterhaltsansprüche als auch für evtl. spätere Zugewinnausgleichsansprüche ist es wichtig, daß Sie sich einen Überblick über das Vermögen Ihres Mannes bzw. das gemeinsame Vermögen verschaffen, z.B.

- Sparguthaben
- Lebensversicherungen
- Wertpapiere
- Bausparverträge

Wichtige persönliche Unterlagen, die Sie auf jeden Fall mitnehmen sollten:

- Eigene Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Ausweis/Paß
- Zeugnisse
- Sparbücher
- Krankenversicherungskarte
- Lohnsteuerkarte/Rentenversicherungsunterlagen
- Versicherungsausweis/sonstige Arbeitspapiere

Falls Sie Kinder haben, sollten Sie an folgendes denken:

- Geburtsurkunde
- Kinderpaß
- Impfpäß
- Schulzeugnisse
- Evtl. Sorgerechtsbescheid